

Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 9. September 2005 eingereichten und begründeten Motion (*TGR* S. 1378) ersuchen die Grossräte Benoît Rey et Bernard Bavaud um die Errichtung eines Solidaritätsfonds zu Gunsten benachteiligter Personen im Kanton. Unter Bezugnahme auf die Diskussionen bei der Debatte im Grossen Rat über die Verwendung des Goldes der Nationalbank und bei der Debatte über die Antwort auf das die Armut betreffende Postulat Nr. 272.05 verlangen die Motionäre, dass dieser Fonds private Sozialeinrichtungen von anerkannt öffentlichem Nutzen subventionieren soll, die Projekte entwickeln oder führen, welche sich durch eine finanzielle Hilfe oder eine Dienstleistung direkt an die begünstigten Personen wenden. Gespeist würde der Fonds durch einen jährlichen Beitrag des Staates von mindestens einer Million Franken, der im Rahmen des Budgetverfahrens bestimmt würde. Die gesetzliche Grundlage wäre im Sozialhilfegesetz anzulegen. Die Verwendungsbedingungen wären in einem Reglement zu regeln. Ein solcher Fonds wäre eine Ermunterung und konkrete Unterstützung der privaten Institutionen, die häufig einzig und allein an die Loterie Romande gelangen können. Er wäre eine Anerkennung, wie wichtig die von diesen Institutionen erteilte Hilfe und ihr professionelles Engagement sind und von welchem Wert die Freiwilligenarbeit ihrer Mitarbeitenden ist.

Antwort des Staatsrats

Dass öffentliche und private Interventionen einander ergänzen, ist der Eckstein unseres Sozialstaats und gewährleistet eine konzertierte, ausgewogene, präventive und gerechte soziale Aktion bei Personen, die in Schwierigkeiten beziehungsweise bedürftig sind. Der Staatsrat anerkennt die wichtige Rolle der Privatorganisationen auf diesem Gebiet. Er begrüsst den Einsatz, die Professionalität und die Verfügbarkeit der verschiedenen Akteurinnen und Akteure des Sozialbereichs, namentlich im Privatsektor, zu Gunsten von sozial und/oder wirtschaftlich gefährdeten Personen im Kanton. Die Subventionen, die 2005 im Rahmen des Budgetverfahrens vom Amt für Gesundheit, vom Sozialvorseorgeamt und vom Kantonalen Sozialamt an Privatinstitutionen wie Pro Senectute, Pro Infirmis, Le Tremplin, La Tuile, SOS werdende Mütter, die Krebsliga, das Frauenhaus ausgerichtet wurden, betragen 4'733'000 Franken. Zu diesen Subventionen kommt die von der Loterie Romande mit Unterstützung des Staates gewährte finanzielle Hilfe an verschiedene Institutionen oder Vereinigungen mit sozialem Zweck in Höhe von 6'400'000 Franken im Jahr 2005. Alljährlich werden die Beträge der genannten Ämter und der Loterie Romande mehrheitlich erhöht, um dem vorhandenen beziehungsweise neuen Bedarf der Institutionen zu begegnen. Auch wenn diese Erhöhungen nicht immer den Erwartungen entsprechen, erlauben die Beträge, die sowohl den Akteurinnen und Akteuren als auch den begünstigten Personen bereit gestellt werden, es den ersteren, ihre vorrangigen Ziele zu verfolgen, und den zweiten, ein Minimum an sozialem Wohlbefinden zu wahren oder es zu verbessern. Im Übrigen möchte der Staatsrat daran erinnern, dass das System staatlicher Subventionen, wie es im Rahmen der öffentlichen Politiken definiert ist, die Grundlage jedes Sozialstaats bleiben muss. Diese Subventionen ermöglichen die Sicherstellung eines unverzichtbaren Mindest-Sockels, der in die Verantwortung des Staates fällt, sie können aber nicht allen Wünschen und Erwartungen entsprechen.

Der Staatsrat ist sich bewusst, dass er Garant eines Staates sein muss, in dem der soziale Zusammenhalt regelmässig verstärkt werden muss, um Ferment einer dynamischen Gesellschaft zu bleiben. Daher erklärt er sich bereit, einen kantonalen Sozialfonds zu errichten, in einer anderen Form jedoch, als von den Motionären, die eine Verankerung im Sozialhilfegesetz verlangen, befürwortet. Nach Auffassung des Staatsrats ist eine Gesetzesänderung nicht nötig. Ausserdem erinnert der Staatsrat daran, dass die Verwendung des Goldes der Nationalbank durch den Grossen Rat geregelt worden ist. Er hält es für angebracht, auf dem Weg einer Verordnung einen kantonalen Sozialfonds zu errichten, wie es heute schon einen kantonalen Kulturfonds und einen kantonalen Fonds für Sport gibt. Der neue Fonds würde wie die beiden letztgenannten ausschliesslich aus dem Ertrag der Lotteriegeldabgaben gespeist, dies aufgrund von Artikel 11 Abs. 4 des Lotteriegesetzes vom 14. Dezember 2000, unter Vorbehalt von Zuwendungen zu seinen Gunsten. Die Zwecke des kantonalen Sozialfonds bestünden namentlich in der Ausrichtung von Subventionen an private Sozialeinrichtungen für Projekte, die sich an Personen in Schwierigkeiten richten, in der Speisung des kürzlich errichteten kantonalen Entschuldungsfonds, in der Finanzierung des vom Staat verliehenen Preises für Sozial- und Jugendarbeit, wie er von den Grossräten Tschopp et Raemy (Motion Nr. 111.05) beantragt worden ist. Die Modalitäten für die Verwendung des Fonds wären in einer Verordnung zu bestimmen.

Abschliessend beantragt Ihnen der Staatsrat, die Motion, wie sie von den Grossräten Rey und Bavaud formuliert wurde, abzulehnen. Hingegen verpflichtet er sich, einen kantonalen Sozialfonds in der oben beschriebenen Form zu errichten.

Freiburg, den 31. Januar 2006